



# Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 031-2021  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.56

Eingereicht am: 10.03.2021

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Ruchti (Seewil, SVP) (Sprecher/in)  
Rüfenacht (Burgdorf, SP)  
Grupp (Biel/Bienne, Grüne)  
Zaugg-Graf (Uetendorf, glp)  
Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)  
Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU)  
Gerber (Schüpfen, Die Mitte)  
Schüpbach (Huttwil, SVP)  
Flück (Interlaken, FDP)  
Bühler (Romont BE, Die Mitte)

Weitere Unterschriften: 12

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.06.2021

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

## Waldbewirtschaftung nach den gesetzlichen Vorgaben im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Amt für Wald zu verpflichten, die gesetzlichen Vorgaben der kantonalen Waldgesetzgebung einzuhalten, dies insbesondere in Bezug auf folgende Artikel:

1. Waldgesetz: Art. 1 Bst. b, Art. 8 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 1
2. Waldverordnung: Art. 9, Art. 52 Bst. e und Art. 63a

### Begründung:

Die Waldbewirtschaftung hat sich in letzter Zeit sehr verändert, wurden die Holzschläge noch vor ein paar Jahren mehrheitlich durch die Waldbesitzer mit der Motorsäge selber ausgeführt, sind es in neuster Zeit Forstunternehmen mit vollmechanisierten Ernte- und Rücke-Maschinen, die diese Arbeit im Auftrag übernehmen.

Diese grossen und teuren Maschinen sind meistens geleast und die Kosten werden pro Kubikmeter Holz verrechnet. Dies führt dazu, dass vielmals mehr Holz geschlagen wird, als vorgängig vom Förster im hoheitlichen Auftrag zum Fällen gezeichnet wurde. Diese Vollernter bewegen sich auf dafür vorgesehenen Rückegassen und benötigen für ihre Beweglichkeit zur Holznutzung sehr viel Raum. Die Motionäre anerkennen, dass es zunehmend schwieriger wird, den Wald kostendeckend zu nutzen. Diese Situation gibt aber dem Amt für Wald keinen Freipass, die geltende Gesetzgebung nicht zu respektieren und einzuhalten.

Die vermehrten Reklamationen von Waldspaziergängern über kahlschlagähnliche Zustände in den Berner Wäldern müssen vom Regierungsrat berücksichtigt werden. Der gesetzliche Rahmen der Waldgesetzgebung in Bezug auf nachhaltige Waldbewirtschaftung, Erhalt der Artenvielfalt, Rücksichtnahme auf Fauna, Flora und Tierwelt im Wald sowie natürliche Verjüngung muss auch für die mechanisierte Waldbewirtschaftung gelten.

Begründung der Dringlichkeit: Mit dem Ende der Holzernte 2020–2021 beginnt auch schon die Planung der nächsten Holzernte 2021–2022.

Verteiler

– Grosser Rat